

Hinweise zum Einsatz Schwangerer in ambulanten Pflegeeinrichtungen

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) [1] regelt den Schutz und die Rechte erwerbstätiger Schwangerer und legt in § 5 Abs. 1 die Mitteilungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde fest. Diese ist im Land Berlin das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi).

Das Gesetz wird bezüglich des Einsatzes Schwangerer untersetzt durch die Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) [2].

Danach muss der Arbeitgeber für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren oder die Arbeitsbedingungen gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.

Ergibt die Beurteilung, dass eine Gefährdung nicht auszuschließen ist, so muss der Arbeitgeber Maßnahmen ergreifen, die eine Gefährdung der Schwangeren ausschließen. Das kann z. B. die Veränderung der Arbeitsaufgaben, des Arbeitsplatzes oder der Arbeitszeit sein.

Schwangere können in ambulanten Pflegeeinrichtungen durchaus in der unmittelbaren Pflege eingesetzt werden. Sie müssen nicht ausschließlich in der Verwaltung beschäftigt werden.

Entscheidend ist die kritische Patientenauswahl unter Beachtung der Beschäftigungsverbote des Gesetzes. Das heißt, dass Einsatz- und Tourenplanung den besonderen Gegebenheiten während der Schwangerschaft Rechnung tragen müssen.

Auszuschalten ist vor allem das Verletzungsrisiko und - in Verbindung damit - das z. B. von Blut und Wundsekreten ausgehende Infektionsrisiko (verschiedene Hepatitisformen und ggf. HIV). Einsatzprobleme kann es also am ehesten bei examinierten Kranken- und Behandlungspflegerinnen geben.

Generelle Beschäftigungsverbote gelten für

1. Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen
2. Tätigkeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr
3. Mehrarbeit (über 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche)
4. schwere körperliche Arbeiten und Arbeiten in Zwangshaltung. Dazu zählen das regelmäßige Heben und Tragen von Lasten per Hand von mehr als 5 kg Gewicht sowie häufiges erhebliches Strecken, Beugen, Hocken oder Bücken (z. B. beim Lagern von Patienten, Bettenmachen und bestimmte Reinigungsarbeiten)

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902545 - 219, Fax: (030) 902545 - 302
www.lagetsi.berlin.de

V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi Referat III D

Stand 02/2010

5. Betreuung (bekannt) infektiöser Patienten
6. Umgang mit spitzen, schneidenden oder stechenden Arbeitsgeräten in der unmittelbaren Pflege der Patienten, also z. B. Blutentnahme und Injektionen jeglicher Art
7. die Betreuung von aktuell mit Zytostatika behandelten Patienten einschließlich der unmittelbaren Verabfolgung dieser Medikamente.

Hinweis: Hinsichtlich der in den Punkten 1 und 2 aufgeführten Arbeitszeitbeschränkungen kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen (§ 8 Abs.6 MuSchG)

Hinweise und Empfehlungen

- Pflegerische Leistungen, bei denen Kontakt mit Körperausscheidungen (Stuhl, Urin, Wundsekret und ggf. Genitalsekret) nicht auszuschließen ist, müssen mit flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen (z. B. latexarm bzw. -frei) durchgeführt werden.
- Auf die Gewährung von Ruhepausen (Arbeitszeitgesetz § 4) ist besonders gewissenhaft zu achten, d. h. eine Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ohne Pause ist nicht zulässig. Es empfiehlt sich jedoch, bereits nach vier Stunden mindestens 15 Minuten Pause zu gewähren (bzw. der Schwangeren in gewissen Grenzen und bei begründetem Bedarf Freiräume zu gewähren).
- Auffällig aggressive Patienten sollten Schwangeren nicht anvertraut werden.
- Schwangere sollten nicht mit der Pflege von Patienten der Pflegestufe II oder III bzw. von nicht eingestuften Patienten ähnlicher Pflegeschwere beauftragt werden.

Diese Hinweise richten sich an Arbeitgeber und Schwangere und können behandelnden Ärzten eine Orientierung bezüglich zu erwartender und zumutbarer Beschäftigungsbedingungen sein.

Liegt ein **Beschäftigungsverbot** für die gesamte bzw. für einzelne Tätigkeiten der Schwangeren vor, **muss der Arbeitsplatz gewechselt** bzw. diese einzelnen Tätigkeiten auf andere Mitarbeiter übertragen werden. Die Fortzahlung der Bezüge ist in § 11 MuSchG geregelt.

Hinweis: Nach § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 22.12.2005 (BGBl. I Nr. 76 S. 3686 v. 30.12.2005) erstatten die Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen) auf Antrag den am Umlageverfahren U 2 beteiligten Arbeitgebern alle durch Beschäftigungsverbote werdender und stillender Mütter entstehenden Aufwendungen (Arbeitsentgelt incl. Sozialabgaben) sowie den während der Schutzfristen zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Krankenkasse, bei der die betreffende Frau versichert ist.

Rechtsgrundlage:

1. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)
2. Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie (Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV) vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782)